

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 14

15. Februar

1916

Bekanntmachung

über die Speiselkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916
Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speiselkartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speiselkartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) regeln; die Vorschrift im § 15 b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festlegen.

§ 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzulegen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 Kilogramm sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;
2. welche Mengen von Kartoffeln die Handels- und Gewerbetreibenden, die ihre generelle Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsfähiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffellstelle ~~festzustellen~~ zum 10. März anzugeben.

Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffellstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffellstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Überzugsverbande oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffellstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluss von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken Verwendung finden. Die Deezessverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speiselkartoffeln der Reichskartoffellstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4. Die Reichskartoffellstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffellstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffellstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5. Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Hälfte mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirk Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

II. Übergangsbestimmungen.

§ 8. Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk in Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten;

ausgenommen sind Verträge mit den Deezessverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur läufigen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728).

III. Schlusbestimmungen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10. Wer den Anordnungen zuwiderröhrt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12. Die Abschritte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginn des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Speiselkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.
Vom 10. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Bundesrats über die Speiselkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 86) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:

- a) als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß;
- b) als Kommunalverband der Kreis mit der Maßgabe, daß die Kreise Darmstadt, Dieburg und Groß-Gerau zum Kommunalverband Darmstadt, die Kreise Offenbach, Büdingen und Friedberg zum Kommunalverband Offenbach und die Kreise Mainz, Alzen, Dingen und Oppenheim zum Kommunalverband Mainz vereinigt werden;
- c) als Gemeinde jeder im Sinne des Artikels 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband.

§ 2. Die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen sind anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Darmstadt, den 10. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Krämer.

Bekanntmachung

betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt werden, sind an die Reichskartoffellstelle in Berlin zu liefern.

§ 2. Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das befreite Gebiet.

§ 3. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festlegen und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwidderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und bestimmen, unter welchen Bedingungen die Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916/17 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Saat frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekanntmachung über den Verkauf mit Zucker vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 516) für Lieferung bis zum 31. Dezember 1915 festgelegten Preise um 3 Mark auf 15 Mark erhöht. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verkaufsstelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb der Standorte der Fabriken eingelagert ist.

§ 2. Der im § 1 Absatz 1 vorgegebene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenvorräte zu verwenden, und zwar dürfen rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,45 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Rüberrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1916/17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Sicherung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Absatz 1 sinnmäßige Anwendung; in diesem Falle wird der feste Grundpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrages gelieferten Rüben gesetzt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge über Lieferung von Rüben der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Rübengehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 3. Ergeben sich zwischen den Vertragsabschließenden bei der Frage, ob der § 2 Anwendung findet, sowie bei Anwendung des § 2 selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermeessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1916/17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.

Bu Nr. M. d. J. III. 2090.

Bekanntmachung

betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 9. Februar 1916.

Im Sinne der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17 vom 3. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 80) ist als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss anzusehen.

Darmstadt, den 8. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Krämer.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Verbrauchszauber.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Verbrauchszauber darf, ausgenommen an Bienen, nicht verfüllt sowie zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden.

Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln.

§ 2. Verbrauchszauber darf zu technischen Zwecken (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verwendet werden.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Heil-, Genuss- und Nahrungsmittern keine Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Verbrauchszauber verfüllt, zur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet wird, unbeschadet der verwirkteten Steuerstrafe, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die für Verbrauchszauber geltenden Vorschriften finden auch auf Salberzeugnisse jeder Art (Füllmassen usw.) Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 am 1. März 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außeffektivtreten bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen

1. bei Heu von Alpenrhein (Luzerne, Esparsette, Rotflee, Schwoedenslee, Weißflee und Weißflee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 150 Mr.

2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Alpenrhein und Futtergräsern) von mindestens mittlerer Art und Güte 120 Mr.

Ist das Heu gebunden oder getrocknet, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes niedrigere Preise festzulegen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verkaufsstelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, sowie die Kosten des Einladens dabei ein. Sie gelten für Barzahlung beim Empfang.

§ 3. Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreise Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt

für die Tonne lose verladen werden, die insgesamt 8 Mark,

für die Tonne gebundenes oder getrocknetes Heu 5 Mark nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Verstrakosten.

§ 4. Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Abzug unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelsenitern unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Aus- und Durchfuhr der im folgenden genannten Gegenstände wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Werkzeugen für Maschinen- oder Handgebrauch aus Eisen oder Stahl in fertiger oder halbfertiger Verarbeitung der Solltarinummern 678, 806, 808, 810 bis 815, jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten Werkzeuge:

Ambosse, Anschraubstöckchen, Blumenfellen, Bohrminnen, Bildsenöffner, Drillbohrdrehar, Durchschläger, Gartentrechen, Glaserausbaumeister, Glaserkratmesser, Gewindebohrer bis 3 mm Durchmesser, Hämmer im Städgewicht bis 500 Gramm, Handhobel, Handhobeleisen, Kindergartengeräte, Küstenöffner, Klebschrauben, Körner, Laubsägen, Lochsägen, Maurerfellen, Möbilstinnenzangen, Mühlspaden, Nageltreiber, Oesenzangen, Plombierzangen, Blingschalen und Blingsfreischreiber, Reibahlen bis 3 mm Durchmesser, Rohrschneider, Scharier- und Spitzwerkzeug, Scheren, sofern nicht zum Draht- oder Blechscheiden geeignet, Schneidkluppen, Windesien, Halter und Baden zu Gewindebohrern und Reibahlen bis 3 mm Durchmesser und zu Spiralbohrern bis 1,2 mm Durchmesser, Schneidenbohrer für Handbetrieb, Schraubenschlüssel, Schraubenzieher, Schraffettien, Sperrhöcker, Spiralbohrer bis 1,2 mm Durchmesser, Steinägen, Steinsägenanlagen, Weißstähle

— 8 —

Laster, Wabenzangen, Wiegemesser, Zählen- und Buchstabenstempel,
Bießlingen, Zicke, Zollstöcke, Gusszangen.
Berlin, den 6. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

Über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915. (Reichsgesetzblatt S. 761).

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 13. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 761) sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der im Januar 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Oleum und abgesalzenen Säuren bis zum 15. Februar 1916 zu erzielen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagerichtlinien haben die Zustellung von Fragebogen für die Auskunftserteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65 zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind.

Die Umlage ist zu entrichten, soweit nicht eine Ausnahme gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. November 1915 (Benzinblatt für das Deutsche Reich S. 461) vorliegt,

- a) von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen,
- b) von denjenigen Betrieben, in denen Abfallssäure absällt, soweit sie aus dem Wirtschaftskreise des anerkannten Herren- und Marinebedarfs heraustritt und in die private Wirtschaft übergeht und zwar für die in der betreffenden Rechnungsperiode abfallenden Mengen.

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 21. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
Portland, Roman, Puzzolan, Magnesia, Schlackenzement und vergleichbaren, ungemahlen, gemahlen, gestampft der Nummer 230 a des Statistischen Warenverzeichnisses, genahmem Kalk, Tripolith der Nummer 230 b des Statistischen Warenverzeichnisses.

Berlin, den 6. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Abhaltung von Viehmärkten im Kreise Gießen.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. d. März, zu Nr. M. d. S. II. 584, wird die Abhaltung von Viehmärkten im Kreise Gießen wieder gestattet, sofern nicht im Einzelfalle der Markt nach § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichswiechschengesetz verboten werden muss.

Gießen, den 10. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung ordnen wir an, daß uns jede geplante Abhaltung eines Viehmärktes in Ihrer Gemeinde wenigen 1 Woche vorher berichtiglich anzuseigen ist, damit wir notfalls das Erforderliche veranlassen können.

Gießen, den 10. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zur schnelleren und sichereren Erfülligung der in übergrößer Zahl einlaufenden Anträge auf Kriegsgefangene für landwirtschaftliche Arbeiten weisen wir Sie im Anschluß an unser Auschreiben vom 20. Januar 1916 (Kreisbl. Nr. 7) an, auf folgende von der Inspektion der Kriegsgefangenenlager angeführten Punkte genau hinzu achten:

1. Sie müssen sich rechtzeitig mit sämtlichen Gemeindemitgliedern über die Notwendigkeit und Anzahl der einzutellenden Kriegsgefangenen ins Einvernehmen setzen und ihr Gesuch an uns erst dann absenden, wenn sich alle Gemeindemitglieder über alle Punkte klar sind. Infolge Arbeitsüberhäufung bei der Inspektion können Änderungen der einmal bestellten Anzahl nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Sie müssen verhindern, daß verschiedene Gemeindemitglieder desselben Ortes selbstständig Gefangene bei der Inspektion anfordern. Es ist sogar vorgekommen, daß die Bürgermeistereien selbst zwei Anträge in derselben Sache, einen an das Kreisamt, den anderen an die Inspektion richteten.

Derartig verzettelte Anträge erschweren der Inspektion die Arbeit außerordentlich und verzögern hierdurch unzweckmäßig die Gestellung. Es muß ein einziger Antrag über das Kreisamt an die Inspektion gerichtet werden, wofür ist es dann so schnell wie möglich erledigt wird. Direkte Anträge an die Inspektion werden ohne Ausnahme dem Kreisamt überwandt, bedeuten also eine unnötige Verzögerung. Auch Besuchs bei der Inspektion sind zwecklos.

Es wird dann noch bemerkt, daß Deutschrussen nicht mehr zur Verfügung stehen. Um einzelnen Landwirten helfen zu können, müssen also Gefangene anderer Nationalitäten genommen werden. Der Vorrat in den Gefangenengläsern von zuverlässigen Leuten, die ohne militärische Bewachung abgegeben werden können, ist ebenfalls erschöpft. Es kommen für solche Gestellungen also nur noch Gefangene in Betracht, die den Arbeitgebern vom Vorjahr als zuverlässig und geeignet bekannt sind, und hierher nachhalt gemacht werden, oder aber Gefangene, welche in anderen Orten der Nachbarschaft oder des Kreises jetzt noch unter militärischer Bewachung beschäftigt und geeignet sind, und im Interesse notleidender Landwirte diesen zur Beschäftigung ohne militärische Bewachung abgeben würden.

Gießen, den 10. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1915 (Gießener Anzeiger vom 21. Juli 1915 Nr. 169) erinnern wir die Anzeigepflichtigen an als baldige Einsendung des Verzeichnisses über Delikte an den Kriegsausdruck für ößzliche und tierische Fette und Öle in Berlin W. 8, Französische Straße 63. Formulare für die verschiedenen Delikte sind von der Registratur des Kreisamts erhältlich.

Gießen, den 11. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Besitzer von Delikten wollen Sie auf vorstehend erwähnte Verpflichtung hinweisen.

Gießen, den 11. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Betr.: Fortbildungsschule.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die Fortbildungsschulen, nachdem die festgesetzte Stundenzahl gehalten worden ist, mit einer durch die Lehrer vorzunehmenden Prüfung zu schließen.

Bis spätestens 15. März 1. Js. seien wir Ihren Berichten über folgende Punkte entgegen:

1. Zahl der:
 - Klassen, b) Lehrer, c) Schüler, d) Stunden pro Woche,
 2. Stunden im ganzen;
 3. Betragen der Schüler;
 4. Leistungen der Schüler;
 5. Zahl der Schüler nach dem Berufe:
 - Landwirte, b) Kaufleute, c) Handwerker, d) Fabrikarbeiter;
 6. Versäumnisse:
 - erlaubte, b) wegen Krankheit, c) unerlaubte. (Es ist die wirkliche Anzahl, nicht der Prozentsatz der Versäumnisse anzugeben.)
 7. Vergütung:
 - pro Stunde, b) im ganzen;
 8. Unterrichtszeit:
 - Wochentage, b) Lage der Stunden.

Gießen, den 5. Februar 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langemann.

Betr.: Den Anbau von Frühkartoffeln.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Infolge der lebhaften Zufuhr vom Ausland wird es im kommenden Frühjahr notwendig sein, wiederum im größeren Umfang Frühkartoffeln anzubauen. Es ist aber dringend zu wünschen, daß nur dort Frühkartoffeln angebaut werden, wo Boden- und klimatische Verhältnisse dem Anbau der Frühkartoffeln günstig sind, da sonst leicht die Erträge nicht die angewandte Arbeit und Kosten decken dürften.

Die bei dem Anbau von Frühkartoffeln in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind von dem Leiter der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station in Berlin, Professor Dr. v. Eedenbrecher, in einem Flugblatt zusammengestellt, das soeben in einer neuen Auslage erschienen und durch die Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Bewirtschaftung der Kartoffeln in Berlin W. 9, Giebhorndamm 6 II zu beziehen ist. Der Preis des einzelnen Flugblattes beträgt 5 Pf., bei Bezug

von 2—99 Abdrucken 4 Pf., bei Bezug von 100 Abdrucken und mehr 3 Pf.

Wir empfehlen, die in Betracht kommenden Kreise auf das Erscheinen des Flugblattes aufmerksam zu machen und für seine Verbreitung zu sorgen.

Gießen, den 14. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Offizielle Anforderung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und des Preises von lebendem Vieh.

Auf Grund der für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Oberhessen erlassenen Satzung vom 12. ds. Mts., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 13 vom 14. ds. Mts., fordern wir hiermit zur Anmeldung unter genauer Angabe von Name, Ort der gewerblichen Niederlassung oder Sitz bis spätestens zum 18. II. Mts. bei uns auf:

1. alle Viehhändler (auch Viehcommissionäre), die im Kreise ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf getrieben haben,
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Commissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Kreise haben.

Gleichzeitig ist Name, Stand und Wohnort desjenigen anzugeben, dem die Ausweisekarte ausgestellt werden soll.

Die Viehhändler und die genannten landwirtschaftlichen Genossenschaften haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber beizufügen, ob mit ihrem Gewerbebetrieb eine Wurst- oder Konserverfabrik verbunden ist.

Zur Erlangung von Nebenkarten ist seitens des Antragstellers Name, Stand und Wohnort desjenigen genau anzugeben, an den die Nebenkarte ausgestellt werden soll.

Zur Anmeldung sind nicht verpflichtet Händler, die nur mit Pferden handeln, und die unter § 7 der Satzung fallenden Händler mit Ferkeln und Lämmerschweinen.

Als freiwillige Verbandsmitglieder kommen die in § 4 der Satzung Genannten in Betracht. Sie haben mit Ausnahme der unter Ziffer 2 dagegen aufgeführten lediglich eine Erklärung darüber abzugeben, ob mit ihrem Gewerbebetrieb eine Wurst- oder Konserverfabrik verbunden ist. Die unter Ziffer 2 Genannten dagegen haben außerdem eine Becheinigung über die Höhe ihres Betriebskapitals vorzulegen, sowie darüber, ob sie vor dem 1. Juli 1914 den Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben.

Gießen, den 14. Februar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Feldbrügeverfahren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldbrügeregister sind bis spätestens zum 26. d. Mts. an die Herren Amtsanzwälte einzufinden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 10. Februar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 31. Januar 1916 als verseucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Heppenheim, Wissel, Büdingen, Friedberg, Mainz, Bingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Konstanz, Lübeck in Oldenburg, Birkenfeld, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß L. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck.

Gießen, den 11. Februar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

An Heldenbergen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 10. Februar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Leihgästen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 7. März l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Leihgästen ein Projekt über

Aus- und Durchführung einer Drainage in Flur IX nebst Beschluss vom 12. Januar d. J. zur Einrichtung der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Leih-

gestern schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 5. Februar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Märkte.

sc. Frankfurt a. M. Viehofmarktbericht vom 14. Febr. Auftrieb: Rinder 1022 (darunter Ochsen 253, Bullen 61, Kühe und Färden 708), Kälber 166, Schafe 71, Schweine 302.

Marktverlauf: Markt wird bei lebhaftem Handel geräumt.

Preise für 100 Pfid.

Lebend- Schlacht-

gewicht

Ochsen, ausgemästete, höchsten Schlacht- Mt. Mt.
wertes, 4—7 Jahre alt 88—128 160—226

Junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 81—110 150—200

Bullen, ausgewachsen höchsten Schlachtw. 118—118 195—205

Bullsleischige, jüngere 108—112 195—202

Färden, Kühe 95—110 175—205

Bullsleischige ausgemästete, Färden höchst. Schlachtw. 95—110 175—206

Bullsleischige ausgem. Kühe höchsten Schlacht- 95—110 170—190

Wenig gut entwickelte Färden 85—95 150—160

Weltre ausgemästete Kühe 75—80 150—160

Mäßig genährte Kühe und Färden 65—75 180—150

Gering genährte Kühe und Färden 58—64 132—145

Kälber 110—120 183—200

Mittlere Mast- und beste Saugfälber 100—110 169—186

Schafe.

Weidemastschafe.

Mastlämmer und jüngere Masthammel 87—00 190—00

Schweine.

Bullsleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 108,00—00,00 ——

Bullsleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht 98,00—00,00 ——

Bullsleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht 118,00—118,50 ——

Bullsleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht 129,00—00,00 ——

sc. Frankfurt a. M., 14. Febr. Frucht- und Futtermittelmarkt. Bei äußerst ruhigem Verkehr ist die Stimmung für gute Futtermittel sehr fest bei fast keinem Angebot und weniger Nachfrage. Preise lassen sich nicht feststellen.

sc. Frankfurt a. M., 14. Febr. Kartoffelmarkt. Kartoffeln ab Verstandstation in loser Ladung 10 Pf. per 100 Kilo.

sc. Wiesbaden. Viehofmarktbericht vom 14. Febr. Auftrieb: 561 Rinder (darunter 97 Ochsen, 39 Bullen, 428 Kühe und Färden), 300 Kälber, 79 Schafe, 227 Schweine.

Marktverlauf: Bei vermehrtem Auftrieb, troh hoher Preise, bleibt nur geringer Ueberstand.

Preise für 100 Pfid.

Lebend- Schlacht-

gewicht

Ochsen, ausgemästete, höchsten Schlacht- Mt. Mt.
wertes in Alter von 4—7 Jahren 108—116 200—220

Junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 100—107 185—200

Bullen, ausgewachsene, höchsten Schlachtw. 95—105 180—195

Bullsleischige jüngere 88—95 165—180

Färden, Kühe 108—116 200—220

Bullsleischige, ausgemästete Färden höchsten Schlachtwertes 95—100 180—190

Wenig gut entwickelte Kühe 100—107 190—198

Weltre ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Kühe 85—95 170—180

Mäßig genährte Kühe und Färden 70—85 150—170

Kälber 120—00 200—00

Mittlere Mast- und beste Saugfälber 110—120 184—200

Geringere Mast- und gute Saugfälber 105—110 175—184

Geringere Saugfälber 95—105 155—175

Schweine.

Bullsleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 118,80 ——

Bullsleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew. 120,60 ——